

## Auszug aus Rechtsvorschriften

VL-Nummer

## R a u c h v e r b o t Verbot zur Verwendung von offenem Feuer und Licht

Aus den Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), Abschnitt VII, § 74 (1) ergibt sich, dass in brandgefährdeten Räumen sowie an solchen Orten im Freien das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten sind.

Bezugnehmend auf eine Vielzahl von Betrieben zählen zu solchen Räumen:

- GARAGEN und ABSTELLFLÄCHEN für KRAFTFAHRZEUGE
- LAGER, MAGAZINE und NICHT AUSGEBAUTE DACHRÄUME
- TANKSTELLEN
- ABFALLSAMMELSTELLEN UND -RÄUME
- LAGER FÜR BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN und SCHMIERMITTELLAGER
- LAGER FÜR DRUCKGASPACKUNGEN (SPRAYDOSEN)
- REINIGUNGSMITTELLAGER
- BRENNSTOFF- und TREIBSTOFFLAGERRÄUME (AGGREGATE)
- HEIZRÄUME sowie LÜFTUNGSZENTRALEN
- HAUSTECHNIKRÄUME
- BATTERIERÄUME und BATTERIELADERÄUME
- GASLAGER (DRUCKGASFLASCHEN UND FLÜSSIGGAS)
- GASÜBERNAHMESTATIONEN (Stadtgasleitung)
- JENE WERKSTÄTTENBEREICHE, IN DENEN MIT OBEN GENANNTEN ARBEITSSTOF-FEN UMGEGANGEN WIRD
- ETC.



## Beispiele:

























